



MARKTGEMEINDE GURK

Bezirk Sankt Veit an der Glan – A-9342 Gurk, Dr.-Schnerich-Straße 12
Telefon 04266/8125-0, Fax 04266/8125-5
www.gurk.at – gurk@ktn.gde.at

Zahl: 610-1/2023
Betreff: Verordnung Aufschließungsgebiete - Änderung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Gurk vom 19. Juni 2023, Zl. 610-1/2023, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 19. September 2023, Zl. 15-Ro-45-3/1-2023, mit der die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Gurk vom 18.12.2009, Zl.: 610-0/2009, über die „Festlegung von Aufschließungsgebieten“ gemäß den Bestimmungen des nach § 4 Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23/1995 in der geltenden Fassung, abgeändert wird.

Gemäß § 25 Abs. 4, 5 und 6 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2021, wird verordnet

§ 1

Für die nachstehend angeführten, als Bauland festgelegten und als Aufschließungsgebiet verordneten Grundstücke im Bereich der Marktgemeinde Gurk wird die Freigabe der Aufschließungsgebiete festgelegt:

Katastralgemeinde	Parzellennummer	vollflächig	teilweise	Gesamtausmaß in m ²
74406 Gurk	.32		x	250
74406 Gurk	.33		x	111
74406 Gurk	35	x		546
74406 Gurk	.35		x	26
74406 Gurk	.36/1		x	251
74406 Gurk	.36/2		x	2
74406 Gurk	.37		x	6
74406 Gurk	38		x	617
74406 Gurk	.38		x	226
74406 Gurk	39	x		759
74406 Gurk	.40		x	7

74406 Gurk	.42		x	84
74406 Gurk	43/1		x	155
74406 Gurk	44		x	922
74406 Gurk	.44		x	1
74406 Gurk	.45		x	45
74406 Gurk	47/2		x	386
74406 Gurk	48		x	713
74406 Gurk	50/1	x		719
74406 Gurk	50/2	x		770
74406 Gurk	52	x		373
74406 Gurk	53		x	447
74406 Gurk	54	x		689
74406 Gurk	55		x	196
74406 Gurk	57	x		601
74406 Gurk	58	x		208
74406 Gurk	62	x		134
74406 Gurk	63		x	176
74406 Gurk	65		x	331
74406 Gurk	66	x		144
74406 Gurk	69/1		x	518
74406 Gurk	69/2		x	83
74406 Gurk	70	x		458
74406 Gurk	71	x		178
74406 Gurk	72		x	244
74406 Gurk	73/2	x		712
74406 Gurk	73/4	x		186
74406 Gurk	74/1	x		2469
74406 Gurk	74/3		x	473
74406 Gurk	74/4		x	602
74406 Gurk	74/5		x	493
74406 Gurk	74/6		x	544
74406 Gurk	74/7	x		1057
74406 Gurk	.103		x	81
74406 Gurk	.180		x	1
74406 Gurk	.201		x	8
74406 Gurk	.202		x	7
74406 Gurk	.219		x	36
74406 Gurk	.279		x	3
74406 Gurk	623/1		x	1774
74406 Gurk	657/2		x	6
74406 Gurk	657/3	x		312
Summe				20140

§ 2

Die Bedingungen für die Freigabe von Aufschließungsgebieten gemäß § 25 Abs. 4 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021 sind vollständig erfüllt.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde in Kraft.

Der Bürgermeister

RegR Ing. Siegfried Wuzella

ERLÄUTERUNG

zur Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gurk, mit der die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gurk vom 18.12.2009, Zahl 610-0/2009, über die Festlegung von Aufschließungsgebieten gemäß den Bestimmungen des Kärntner Raumordnungsgesetzes, K-ROG 2021, abgeändert wird.

Als Begründung für die Festlegung als Aufschließungsgebiet wird angeführt, dass der widmungsgemäßen Verwendung sonstige öffentliche Rücksichten, insbesondere ungünstige natürliche Verhältnisse (§ 15 Abs. 1 Z 1 und 2 - K-ROG 2021) entgegenstehen.

Zum damaligen Zeitpunkt waren Teile des Sandbodens, innerhalb dessen die Aufschließungsgebiete situiert sind, im Gefahrenzonenplan der BWV, die Gurk betreffend, als Überflutungsgebiet (Rote Zone) ausgewiesen.

Gemäß § 15 des K-ROG 2021 dürfen nur Grundflächen als Bauland festgelegt werden, die für eine Bebauung geeignet sind. Nicht als Bauland festgelegt werden dürfen insbesondere Gebiete, die im Gefährdungsbereich von Hochwasser gelegen sind.

Im § 25 Abs. 2 des K-ROG 2021 ist festgelegt, dass der Gemeinderat als Bauland festgelegte, unbebaute Grundflächen auch dann als Aufschließungsgebiet festlegen darf, wenn unter Bedachtnahme auf das Örtliche Entwicklungskonzept zu erwarten ist, dass die Gründe für die Festlegung als Aufschließungsgebiet innerhalb eines Planungszeitraumes von zehn Jahren wegfallen werden.

In der Verordnung über die Aufschließungsgebiete wurden innerhalb des Planungsgebietes all jene Flächen als Aufschließungsgebiet festgelegt, welche

- als Bauland im Flächenwidmungsplan ausgewiesen und
- frei von Objekten (bei bebauten Arealen wurde das Bestandsobjekt ausgespart)

sind.

Gemäß § 25 Abs. 4 des K-ROG 2021 hat der Gemeinderat die Festlegung vom Bauland als Aufschließungsgebiet aufzuheben, wenn

- die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht,
- das Aufschließungsgebiet (die Aufschließungszone) im Anschluss an eine bestehende Bebauung gelegen ist und
- die Gründe für die Festlegung weggefallen sind.

Gemäß Stellungnahme zur Hochwassergefährdung der Abt.12 - Wasserwirtschaft des Amtes der Kärntner Landesregierung ist aus wasserbautechnischer Sicht, ausgenommen Restrisiko, keine Hochwassergefährdung zu erwarten. Die bestehenden Gefahrenzonen können mit der nächsten Revision des Gefahrenzonenplans aufgehoben werden.

Aus raumfachlicher Sicht wird die Aufhebung unterstützt, zumal die Baugrundstücke weitestgehend bereits mit Wohngebäuden bebaut sind. Aus diesem Grund kann auf einen Teilbebauungsplan gemäß § 25 Abs. 7 des K-ROG 2021 für das gegenständliche Umwidmungsverfahren verzichtet werden. Das primäre Ziel ist es, eine Bebauung für Nebengebäude und bauliche Anlagen zu ermöglichen.

